



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

2. Burg und Städtchen Wildberg

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

das Jagdvergnügen ehemals spielte, ebenfalls ein bedeutendes Gebäude. Nahe diesem Gebäude und dem Schlosse lag das Pilgerhaus, von welchem Wolfgang Rehdorf erwähnt, die alten Grafen hätten dies Haus dazu bestimmt, um darin den Pilgern, die durch Ruppin gewalltet, Speise und Trank reichen zu lassen, jetzt aber habe die Herrschaft den Haushalt in diesem Hause aufgehoben und befohlen, die Armen und Pilger, die dahin kommen mögten, auf das Schloß zu weisen, wo man ihnen um Gottes Willen Essen und Trinken reiche. In dem Testamente des Grafen Wichmann ersuchte dieser den Churfürsten, dasselbe fortbestehen zu lassen zum Troste der Seelen seiner Vorfahren, die es gestiftet hätten (S. 147).

Im Jahre 1590 wohnten alte und gebrechliche Leute in dem Pilgerhause, von denen 8 aus dem Amte mit Speise und Trank versehen wurden.

Der Verfall der alten Burg zu Ruppin begann vorzüglich mit dem dreißigjährigen Kriege. In diesem Kriege wurde der linke Flügel mit der Schloßkirche verwüstet, vermuthlich durch Anzündung; denn so lange noch Ueberreste davon vorhanden waren, nahm man die deutlichsten Spuren von Brand daran wahr. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts standen davon noch die Wände der Kirche und die eine Seitenwand des Flügels. Die übrigen Theile des Schlosses hatten sich bis 1779 ziemlich gut erhalten. Damals aber stürzte das Dach ein. Es durchschlug die Decken beider Geschosse und verwandelte das Innere in einen Schutthaufen. Das Mauerwerk dieser großartigen schönen Ruine wurde dann, theils zum Wiederaufbau der Stadt Neuruppin nach dem Brande von 1787, theils zum Bau eines neuen Amtshauses zu Altruppin abgetragen. Jetzt ist fast jede Spur der Burg verschwunden; an ihrer Stelle steht das moderne Amtshaus mit einem geräumigen Amtshofe.

In früherer Zeit hatten zur Burg Altruppin auch Burglehne gehört; doch findet man davon nur sehr geringe Spuren. In dem Landbuche vom Jahre 1524 wird ein von Lohses Burglehn zu Altruppin erwähnt (S. 156).

2. Burg und Städtchen Wildberg.

Einen — ebenso wie Altruppin — ehemals als Burg und Städtchen bezeichneten Ort findet man im Umfange der Herrschaft Ruppin noch in Wildberg. Doch während Altruppin in neuerer Zeit als Stadt- und Amtssitz anerkannt wurde, ist Wildberg zu den schlichten Dörfern herabgesunken. Man findet den Ort Wildberg zuerst i. J. 1315 in dem Namen einer rittermäßigen Familie genannt, welche sich darnach bezeichnete. Im Jahre 1335 sagten der Ritter Betelo von Wildberg nebst den Knappen Betefe und Johann von Wildberg den Markgrafen Ludwig aller Schuldforderungen los, und ließen dem Markgrafen alle bisher von ihm befeßenen Lehen auf. Hans Wildberg, vermuthlich der jüngere dieser Knappen, erscheint dann noch im Jahre 1398 unter der Ritterschaft des Landes Ruppin (S. 80). Im 15. Jahrhunderte starb indessen die Familie wahrscheinlich aus und wurden ihre Güter von den Grafen eingezogen. Im Jahre 1445, den 24. April, verkaufte Graf Albrecht auf einen Wiederkauf dem Pfarrer zu Belling, Hans Adermann, gewisse Getreidepächte „in deme Stedeken to Wiltberge“, und im Jahre 1458 nochmals einen Theil derselben im Städtchen Wildberg ihm zuständigen Hebungen an den Bürger Heinrich Wrast zu Neuruppin. Wie bei dieser Gelegenheit wird auch in Urkunden ähnlichen Inhaltes von den Jahren 1462 und 1518 Wildberg fortwährend ein Städtchen genannt. Die Churfürstlichen Visitatoren schrieben im Jahre 1541 an den „Nadt zu Wiltperck“ in Sachen der Zehnten des Orts-Pfarrers und Churfürst Joachim präsentirte im Jahre 1532 dem Bischöfe Bussio von Havelberg einen Pfarrer ad parochialem ecclesiam oppidi nostri Wiltperck.

Die Grafen von Lindow besaßen hier zuvörderst die Burg, welche auf der Ostseite der Temnitz stand und mittelst eines Dammes und einer Zugbrücke mit dem Städtchen zusammen hing. Die Burg lag sehr erhaben; so daß man die Umgegend bis zu den Städten Neuruppin, Wusterhausen und Fehrbellin von ihr aus übersehen konnte. Mündlicher Uebertieferung zufolge soll die Burg unter dem Churfürsten Friedrich I. wegen Räubereien und Friedensbrüche, welche daraus vorgenommen worden, gebrochen seyn. Gewiß ist, daß sie 1478 sich in einem unbewohnbaren Zustande befand: denn da Graf Jacob in diesem Jahre seiner Gattin Anna die Burg mit dazu gehörigen Gütern als Witthum verschrieb, verpflichtete er sich zugleich, die Burg binnen 6 Jahren aufzubauen, eine Verpflichtung, welche der Graf jedoch später nicht erfüllte. Die Burg blieb ohne Aufbau, daher auch das Landbuch vom Jahre 1524 nur des Burgwalles als des Platzes gedenkt, worauf eine Burg früher stand. Von dem Burgwalle gehörte um diese Zeit der dritte Theil denen von Zietzen zu den beiden Rittergütern, welche sie hier besaßen, deren jedes mit 6 ritterfreien Hufen ausgestattet war. Die übrigen zwei Drittheile nebst 6 Hufen gehörten der Herrschaft zu einem Vorwerke. Dies Vorwerk wurde von dem Churfürsten nach dem Tode der Gräfin Anna Jacobine, zu deren Leibgedinge es gehörte, dem damaligen Amtshauptmanne zu Ruppin zu Lehn gereicht. Hernach kam dasselbe an Mathias von Salbern, der selbiges an den Churfürstlichen Amtmann zu Zechow, Hans Krusemark, veräußerte. Der letztere verkaufte es demnächst an Hans Meseberg, der im Jahre 1571 damit beliehen wurde. Von der Familie von Meseberg kam das Vorwerk an die von Fabian zu Gartow und so endlich ebenfalls an die von Zietzen, von welchen es mit den beiden uralten Zietzenschen Rittergütern verbunden wurde. Die Gerichtsbarkeit, so wie die Pächte, Zinsen und Dienste der Bewohner Wittbergs, blieben jedoch dem Churfürstlichen Amte bei der Veräußerung des Vorwerkes vorbehalten.

Die Kirche, über welche das Patronat der Landesherrschaft stand, war in der katholischen Zeit nicht nur mit Pfarrer und Küster, sondern auch mit zwei Nebenaltären mit eigenen Beneficiaten versehen. Der Pfarrer zur Zeit der kirchlichen Reformation war Wolfgang Wardt, welchen der Churfürst im Jahre 1532 berufen hatte. Weil derselbe jedoch diese Pfarrstelle, so wie auch die Pfarre zu Neuruppin, die er zugleich besaß, durch Miethlinge bestellen ließ, entsetzten ihn die Kirchensvisitatoren (S. 243) und übergaben die Pfarrstelle einem gewissen Antonius Meerkatz. Wegen der Zehnpflichtigkeit gegen den Pfarrer, welcher sich die Hufner des Orts zur Zeit der Reformation zu entziehen suchten, erließen die Visitatoren gemessene Verfügungen an den Rath zu Wittberg, wornach derselbe für die fernere Einrichtung dieser Abgabe zu sorgen habe. Die beiden neben dem Pfarramte bestandenen Lehnen wurden zur Zeit der Reformation eingezogen.

Die Gerichte zu Wittberg gehörten der Landesherrschaft, doch gab es einen ihr lehnspflichtigen Stadtrichter oder Schulzen. Im Jahre 1524 hatte das Gericht zu Wittberg, ein gewisser Jasper Steinicke, erblich erkaufte: derselbe empfing 14 Schilling Zins jährlich von den gemeinen Bürgern und die üblichen Gerichtsgefälle. Ein Lehnspferd hatte der Richter nicht zu halten, doch 1 Gulden Lehnware bei sich ereignenden Fällen zu leisten. Dem Richter zugeordnet bestand eine Schöppenbank: ums Jahr 1541 wird in dem Visitationöverzeichnisse der geistlichen Lehnen der Pfarrkirche zu Neuruppin des Wittberger Schöppennbuches gedacht. Die Verwaltung der sonstigen Ortsangelegenheiten geschah durch einen Bürgermeister und vier Rathsherrn. Der Ort hatte vor dem 30 jährigen Kriege auch ein ordentliches Rathshaus, auf welchem dieser Magistrat seine Sitzungen hielt. Das Landbuch vom Jahre 1524 schreibt dem Rathe insonderheit die alte Gerechtigkeit zu, neue Bürger anzunehmen und zu vereidigen. Das Siegel des Städtchens bestand in einem halben Adler.

Die Bürgerschaft war zwar niemals sehr zahlreich, doch bestanden im Jahre 1524 zu Wittberg

55 erbliche Bürgerstellen. Sie nährte sich, außer vom Felbbau, wozu die 54 Hufen sehr fruchtbaren Landes umfassende Feldmark Veranlassung gab, besonders von Gastwirthschaft, Fuhrwesen und dergleichen Gewerben, wozu der Verkehr auf der früher durch den Ort hindurch gehenden Post- und Handelsstraße von Berlin nach Hamburg Gelegenheit gab. Vor dem 30jährigen Kriege wurden auch zwei Jahrmärkte zu Wildberg gehalten. Auch durften in früherer Zeit, da bürgerlicher Gewerbsbetrieb dem platten Lande strenge verwehrt war, Handwerke und Handelsgeschäfte von den Bewohnern Wildbergs betrieben werden. Noch im Anfange des 18. Jahrhunderts bestätigte die Churmärkische Lehnskanzlei dem Orte das Recht gewisser Zünfte, namentlich der Schneider, Leineweber, Rademacher und Zimmerleute. Auch übten die Bewohner die Braugerechtigkeit und das Backen zum Verkaufe aus, bis 1706 das letztere, und im Jahre 1716 auch das Brauen ihnen untersagt wurde. Das Branntweinbrennen, welches sie ebenfalls ausübten, wurde ihnen im Jahre 1715 nur unter der Bedingung noch weiter gestattet, daß sie eine gewisse Abgabe dafür an die dadurch vornämlich beeinträchtigte Stadt Neuruppin übernahmen. Diese Einschränkungen des frühern städtischen Gewerbsbetriebes Wildbergs durch die Königlichen Behörden hatte in deren gänzlicher Unbekanntschaft mit dem frühern städtischen Verhältnisse des Ortes ihren Grund. Uebrigens schreibt das Landbuch vom Jahre 1524 den Bewohnern Wildbergs freie Holzung in Betreff des Bau- und Brennholzes in der sogenannten Loicke oder Lacke, so wie das Recht freier Benutzung des von ihrer Feldmark eingeschlossenen Eßensbusches, und die Fischerei mit Hamen, Waden und Flügelreusen in der Lemnig zu.

Von den Leistungen der Bürger an die Herrschaft, die sonst in Pacht und Zins von den Hufen, so wie in Diensten bestanden, erinnert vorzüglich nur eine an das frühere städtische Verhältniß des Ortes, nämlich der sogenannte Straßenzins. Jeder Bürger Wildbergs hatte von seinem Erbe 3 Schilling Straßenzins zu erlegen, eine Abgabe, worin wir nur den sonst bloß in Städten vorkommenden *centus arearum* nach Länge der nach der Straße hin liegenden Seite der Area erkennen können. Doch haben auch die sonstigen Leistungen der Bürger Wildbergs manches Eigenthümliche, was die frühere Stadtverfassung durchblicken läßt. Urbede entrichtete das Städtchen zwar nicht; dagegen von dem auf dem platten Lande üblichen Fleischezehnten waren die Bürger frei. Die Hufenabgaben gehörten 1524 von mehreren Hufen verschiedenen Privatbesitzern, namentlich den von Ziethen, von Bredow zu Friesack und Kremmen, von Gadow, von Gulen und von Quast, ferner den Kirchen und Pfarren zu Wildberg, Lindow, Herzberg und Wusterhausen, den Schöpffen zu Wusterhausen, dem Stadtschreiber oder Bürgern zu Neuruppin. Pflugdienste hatten die Bürger Wildbergs nicht zu leisten, auch leisteten sie überhaupt keine andern Dienste, als Korn- und Bauholz, so wie andere zum Schlosse erforderliche Fuhren. Dabei lag ihnen die Befähigung der sechs Vorwerkshufen, wofür ihnen zur Saatzeit 3 Schillinge Biergeld gespendet wurden, nebst der vollständigen Bestellung einer Wiese ob, wobei ihnen 2 Tonnen Bier verabreicht wurden, die eine beim Mähen, die andere beim Einbringen des Heues. Das Erbregister des Amtes Ruppin vom Jahre 1590 gedenkt außerdem noch der Verpflichtung der Bürger Wildbergs zu Ausrichtungen bei Jagden- und zur Leistung von Fuhren bei des Churfürsten oder fremder Herrschaften Aufenthalt zu Zälen.

Der Uebergang des Städtchens Wildberg in ein Dorf wurde besonders durch die Zerstörungen des dreißigjährigen Krieges herbeigeführt. Zwar hatte dem Städtchen auch eine in älterer Zeit vor feindlichen Ueberfällen schützende Umwehrung nicht gemangelt. Es war, die Westseite ausgenommen, wo ein früher wahrscheinlich mit Wasser angefüllter Morast und die Burg das Städtchen beschützten, mit einem Wall und Graben umgeben, die nach und nach geebnet und in Gärten verwandelt sind. Doch diese Umwehrung hinderte nicht die Einnahme des Ortes durch die Truppen des Kaiserlichen General Gallas im Jahre 1638, die am 19. October bei ihrem Abzuge das ganze Städtchen in Asche legten.

Es wurde zwar bald wieder aufgebaut, doch im Jahre 1665 brannte abermals ein beträchtlicher Theil nebst der Pfarre ab. Nach diesen großen Verlusten wurden zunächst nur die zur Benutzung der Ländereien des Ortes erforderlichen Bürgerstellen aufgebaut, die städtischen Gewerbe waren verfallen und dadurch gerieth die Befugniß des Ortes zum Betriebe derselben in Vergessenheit. Da bei der gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in die Städte der Mark Brandenburg eingeführten Accise Wildberg übersehen war; so wurde der Ort auch fernerhin seitens der Behörden als Dorf behandelt und allmählig sank es dazu auch mehr und mehr hinab. Als Richter und Einwohner Wildbergs im Jahre 1703 den König Friedrich I. um Wiedererlangung und Bestätigung ihres Stadtrechtes baten; so vermogte man in Archiven und Registraturen nicht die geringste Nachricht zu ermitteln, daß Wildberg jemals städtische Gerechtsamen besessen habe: das Gesuch der Wildberger fand daher kein Gehör. Die Verlegung der Hamburger Poststraße endlich raubte dem Orte auch den letzten Stützpunkt einer städtischen Existenz.

3. Notizen über Verhältnisse des Amtes Ruppin im 16. Jahrhundert.

Nach Wolfgang Neborffers Landbuche der Herrschaft Ruppin gehörten im Jahre 1524 nach dem Abgange des Grafen zum Schlosse Alt-Ruppin:

Ein Vorwerk in dem Städtchen Alt-Ruppin, welches mit Pflugdiensten aus den Dörfern Wulkow, Nietwerder, Lichtenberg, Wuthenow und Mancker beackert wurde, und auf welchem die Kossäten aus diesen Dörfern das Mähen, Säen, Harken, Staken, Kleiben, die Tassarbeiten in der Erndte, das Rüsse klopfen und sonst allerlei Handarbeit verrichten mußten.

Das Vorwerk Storbeck, auf einer wüsten Feldmark angelegt, die bis auf die 3 Schulzenhufen, welche sich im Besitze Neuruppiner Bürger befanden, von denen für das darauf haftende Lehnspferd jährlich ein halb Schock bezahlt wurde, der Herrschaft angehörte. Nur 2 Altruppinier Bürger hatten noch einen Ort darin erblich. Das Uebrige wurde mit Bauerndiensten aus Bechlin und Katerbow mit Zuhilfnahme der Dienste der dortigen Kossäten beackert und bewirthschaftet. Auch die Dorfschaften Molschow, Krangen und Zermützel hatten gewisse Pflugdienste zur Beackerung dieses Vorwerks zu leisten. Dessenungeachtet reichten die zum Vorwerke gewidmeten Bauerndienste zur ordentlichen Bestellung desselben schon damals nicht hin, und wurden daher zwei Hafensplüge bei demselben auf Lohn und Kost der Herrschaft gehalten. — Von mehreren zum Schlosse gehörigen Wiesen wurden 6 zum Vorwerke in Natur genutzt. Die eine mußten die Katerbower, die andere die Wuthenower, die dritte die Lichtenberger, die vierte die Wulkower, die fünfte die Nietwerderschen Hüfner und Kossäten, die 6te die Bechliner Bauern abnehmen, aufmachen und einfahren. Die übrigen waren vermietet gegen jährlichen Zins, größtentheils an Neuruppiner, zum Theil auch an Altruppinier Bürger. Auch hatte die alte Frau Gräfin damals noch einige Wiesen zu ihrem Leibgedinge.

Weiter gehörten zum Hause Ruppin 2 Schäferereien, die eine vor dem Städtlein Altruppin, auf dem Berge, die andere bei dem Viehhofe zu Storbeck. Es gab auch noch einige zum Schlosse Ruppin gehörige Stücke Acker vor der Heide, welche mit Bauer- und Kossätendiensten aus Zechow, Dierberg, Banzendorf und Rönnebeck bestellt wurden; ingleichen einige Ackerstücke, welche die Kahle Heide genannt wurden, wozu die Dienste von Kossäten und Bauern in Herzberg, Rütchemick, Grieben, Straubensee, Seebeck, Vielitz und Schöneberg gewidmet waren. Endlich wurde auch noch die wüste Feldmark Lüdersdorf, bei Gransee belegen, hierher gerechnet: auch diese wurde noch mit den sogenannten Hausdiensten bestellt, und